

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

5. Änderung des Flächennutzungsplans OT Wanzleben der Stadt Wanzleben-Börde
Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Dezember 2017 den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten Änderungsbereich des Entwurfes der 5. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Oktober 2017 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Wanzleben“. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft soll in ein sonstiges Sondergebiet „Biogas und Tierhaltung“ geändert werden. Vorliegend ist die Überplanung eines vorhandenen Betriebsgeländes zur Bestandssicherung und Anpassung an die planungsrechtlichen Anforderungen und die geänderten technischen Normen geplant.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom Oktober 2017 maßgebend.
Er ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch kann der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans OT Wanzleben der Stadt Wanzleben-Börde mit Stand Oktober 2017, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen vom

02. Januar 2018 bis zum 05. Februar 2018

im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44,
39164 Stadt Wanzleben - Börde, Haus II, Zimmer 202 und unter der Internetadresse der Stadt Wanzleben- Börde www.wanzleben-boerde.de unter dem Unterpunkt Bekanntmachungen eingesehen werden.

Dienstzeiten:

Mo.- Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
 2. Begründung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH
 3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH
- Die eingegangenen umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Wanzleben“ der Stadt Wanzleben-Börde sind in die Bearbeitung des Umweltberichts zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans eingeflossen.
Die Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Das Plangebiet ist als archivierte Fläche im Altlastenkataster registriert.
- (Stellungnahme des Landkreises Börde vom 24.02.2016)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Fläche vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Das saubere Niederschlagswasser wird auf dem Gelände versickert bzw. verdunstet, verunreinigtes Regenwasser wird zusammen mit Gärrückständen landwirtschaftlich verwertet.

(Stellungnahme der TVA Börde vom 08.02.2016)

hierzu liegen aus: Begründung des Bebauungsplans zu Punkt 8.2 Gewässer
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Der Immissionsschutz muss bereits während der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

(Stellungnahme des Landkreises Börde vom 24.02.2016)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

(Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 17.03.2016)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere – nach Einschätzung der Stadt nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zu Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der OT Wanzleben der Stadt Wanzleben-Börde vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.

Stadt Wanzleben - Börde, den 15.12.2017



Thomas Kluge
Bürgermeister



